

537/1971

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein *)**

Vom 23. April 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen :

Artikel 1

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 25. Februar 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch das Nachbarrechtsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (NachbG Schl.-H.) vom 24. Februar 1971 (GVBl. Schl.-H. S. 54) wird wie folgt geändert :

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung :

„Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein
(Landeswassergesetz — LWG —)“

2. § 2 erhält folgende Fassung :

„§ 2
Einteilung der oberirdischen Gewässer
und der Küstengewässer

Die oberirdischen Gewässer und die Küstengewässer mit Ausnahme des wild abfließenden Wassers werden eingeteilt in

1. Gewässer erster Ordnung
 - a) die Bundeswasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173),
 - b) die sonstigen Bundeswasserstraßen,
 - c) die in der Anlage aufgeführten Gewässer,
 - d) die Landeshäfen, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind;
2. Gewässer zweiter Ordnung : alle anderen Gewässer.“
3. In § 4 werden in der Überschrift und in Abs. 1 die Worte „und dritter“ gestrichen.
4. Hinter § 4 werden folgende §§ 4a und 4 b eingefügt :

„§ 4a
Eigentum an den Außentiefs

Die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer bis zur Einmündung in die Seewasserstraßen (Außentiefs) gehört dem Land.

§ 4b
Eigentum an kommunalen Häfen
in Küstengewässern

Kommunale Häfen in Küstengewässern und ihre Hafeneinfahrten, soweit sie nicht Seewasserstraßen sind, gehören ihren Trägern.“

5. § 5 erhält folgende Fassung :

„§ 5
Bisheriges Eigentum

Bisherige Eigentums- und Aneignungsrechte an den Gewässern im Sinne der §§ 3, 4 und 4b bleiben unberührt.“

6. Der Überschrift des Abschnitts II im Dritten Teil werden die Worte „und Küstengewässer“ angefügt; in der Überschrift des Titels 1 dieses Abschnitts wird das Wort „Benutzung“ durch das Wort „Benutzungen“ ersetzt.

7. Hinter § 8 wird folgender § 8a eingefügt :

„§ 8a
Befahren der Gewässer
mit Motorfahrzeugen

(1) Wer nicht schiffbare Gewässer erster Ordnung und Gewässer zweiter Ordnung mit Motorfahrzeugen befahren will, bedarf der Genehmigung. Das gilt nicht für den Eigentümer sowie zum Zwecke der Gewässerunterhaltung, des Rettungswesens und der Fischerei.

(2) Die Wasserbehörde erteilt die Genehmigung. Sie ist zu versagen oder mit Nebenbestimmungen nach § 107 des Landesverwaltungsgesetzes zu versehen, wenn zu erwarten ist, daß durch das Befahren das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, das Erholungsbedürfnis der Bevölkerung sowie Natur oder Landschaft beeinträchtigt werden.

(3) Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für Wohnboote.“

8. Es wird folgender § 13a eingefügt :

„§ 13a
Vorzeitiger Beginn
eines Unternehmens

Die zuständige Behörde kann nach Einleitung des Verfahrens zulassen, daß bereits vor Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung mit dem Unternehmen begonnen wird, wenn

- a) mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,
- b) der vorzeitige Beginn im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt,

*) Ändert Ges. vom 25. Februar 1960, GS Schl.-H., Gl.Nr. 753, S. 31

- c) der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Unternehmen endgültig nicht zugelassen werden sollte, den früheren Zustand wieder herzustellen.“

9. § 17 erhält folgende Fassung :

„§ 17
(zu § 23 WHG)
Gemeingebrauch

(1) Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 WHG die oberirdischen Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Eisssport benutzen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen darf

1. Wasser in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck entnommen und
2. Grund-, Quell- und Niederschlagswasser aus Einzelanlagen eingeleitet werden, sofern das zugeführte Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, das Gewässer schädlich zu verunreinigen oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften herbeizuführen, und sofern der Wasserabfluß nicht beeinträchtigt wird. Das Einleiten ist der Wasserbehörde zwei Monate vorher unter Angabe der Einleitungsstelle und der Einleitungsmenge anzuzeigen.

(3) Die fließenden Gewässer und die landeseigenen Seen dürfen mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft befahren werden. Sonstige Seen, die von einem Gewässer durchflossen werden, dürfen mit solchen Fahrzeugen durchfahren werden.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 sollen Gemeinden und Kreise erforderlichenfalls die Benutzung privater Seen mit deren Eigentümern und Nutzungsberechtigten im Interesse der Erholung der Bevölkerung sowie des Sports vertraglich regeln.

(5) Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, daß kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft um Stauanlagen oder sonstige Hindernisse herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der Wasserbehörde aufgrund eines Antrages der Anlieger ausgeschlossen sind.

(6) Der Zutritt zu einem oberirdischen Gewässer ist auf eigene Gefahr auch über nicht öffentliche Wege zulässig, soweit diese nicht durch Hofräume, Gärten oder eingefriedigte Park- und Wasserwerksanlagen führen. Wenn es das Interesse des Gemeinwohls im Hinblick auf das Erholungsbedürfnis der Bevölkerung erfordert, sollen Gemeinden und Kreise den Zugang zu den in ihrem Gebiet gelegenen auf öffentlichen Wegen nicht zugänglichen Seen schaffen. Das gleiche gilt für Wanderwege an allen Seen. Im Interesse der gesundheitsfördernden naturnahen Erholung dürfen

auf Ufergrundstücken in einem Abstand von 50 Metern von der Uferlinie bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Kleinere Bauten und Anlagen wie Bootsschuppen und Anlegestege können in beschränkter Anzahl mit Genehmigung des Innenministers errichtet werden, wenn hierdurch nicht die naturnahe Erholung behindert wird. Gärtnerisch gezogene Hecken auf der Wasserseite der Uferwege dürfen nicht höher als 1 Meter sein. Reiten, Fahren, Zelten und Abstellen von Wohnwagen in dem 50-Meter-Bereich des Uferweges ist nicht erlaubt, wenn hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt.

(7) Abs. 6 Satz 1, 2 und 4 gilt entsprechend für den Zugang zum Meeresufer.

(8) Die Gemeinden sollen in geeigneter Lage zu den Zugängen zu den in ihrem Gebiet gelegenen Seen und Meeresufern Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anlegen, soweit der Erholungsverkehr dies erfordert.

(9) Das Land und die Kreise sind verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke den Gemeinden kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Erfüllung der den Gemeinden nach Abs. 6 bis 8 auferlegten Pflichten erforderlich ist.

(10) Den Gemeinden werden vom Land 50 vom Hundert und von den Kreisen 30 vom Hundert der Aufwendungen für die Schaffung der Wege (Abs. 6 Satz 2 und 3, Abs. 7) und Abstellplätze (Abs. 8) erstattet.

(11) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Gewässer in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen, die Eigentum der Anlieger sind.“

10. Hinter § 17 wird folgender § 17a eingefügt :

„§ 17a
(zu § 32 a WHG)
Erlaubnisfreie Benutzungen
der Küstengewässer

In den Küstengewässern ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich für

1. das Einbringen von Stoffen zu Zwecken der Fischerei,
2. das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser,
3. das Einbringen von Baggergut, das aus einem oberirdischen Gewässer oder den Küstengewässern bei deren Unterhaltung gewonnen wird, sofern die Unterhaltung der Außentiefs und die Fischerei dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

11. § 18 erhält folgende Fassung :

„§ 18
(zu § 23 WHG)
Erweiterung des Gemeingebrauchs

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung im Interesse des

Wasser- und Eisports und der Erholung bei den Seen und den in § 17 Abs. 11 bezeichneten Gewässern den Gemeingebrauch nach § 17 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 ganz oder teilweise zulassen.“

12. § 19 erhält folgende Fassung :

„§ 19
(zu § 23 WHG)
Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung den Gemeingebrauch regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, öffentliche Wasserversorgung, Natur und Landschaft, Eigentum oder Besitz zu verhüten, oder um die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten oder alten Befugnissen sowie den Eigentümer- und Anliegergebrauch zu gewährleisten.“

13. § 20 erhält folgende Fassung :

„§ 20
(zu § 23 WHG)
Einschränkung des Gemeingebrauchs
im Einzelfall

Soweit keine Verordnung nach § 19 vorliegt, kann die Wasserbehörde durch Verordnung den Gemeingebrauch regeln, beschränken oder verbieten, wenn die Voraussetzungen des § 19 gegeben sind.“

14. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 3 Buchst. a) und b)“ durch die Worte „Abs. 11“ ersetzt.
15. In der Überschrift des Vierten Teiles wird das Wort „oberirdischer“ durch das Wort „der“ ersetzt.
16. Die §§ 23, 24, 34 und 35 werden gestrichen.
17. § 38 wird wie folgt geändert :

- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt :
„(2) Die Unterhaltung der Außentiefs umfaßt die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluß.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

18. § 39 erhält folgende Fassung :

„§ 39
(zu § 29 WHG)
Unterhaltungslast bei Gewässern
erster Ordnung

Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen (§ 2 Nr. 1 Buchst. a) und b) obliegt dem Land.“

19. § 40 erhält folgende Fassung :

„§ 40
(zu § 29 WHG)
Unterhaltungspflicht bei Gewässern
zweiter Ordnung

(1) Die Unterhaltung der natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich

wichtig sind, und der Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen, obliegt

1. den Eigentümern des Gewässers,
2. den Anliegern,
3. den Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren, und
4. den anderen Eigentümern von Grundstücken im Einzugsgebiet. Zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen in vollem Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kuhlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein nach Satz 1 und Abs. 3 zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet. Das gleiche gilt für Grundstücke, die von Erdwällen umschlossen sind.

(2) Die Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind, werden durch Verordnungen der Landräte oder der Bürgermeister der kreisfreien Städte festgelegt, die der Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bedürfen. Diese Gewässer sollen in der Regel an ihrem Anfangspunkt ein Gebiet von mindestens 20 ha entwässern.

(3) Die Unterhaltung der nicht unter Abs. 1 fallenden natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung sowie der künstlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung obliegt den unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Genannten. Obliegt die Unterhaltung einem Wasser- und Bodenverband, so bleibt dessen Unterhaltungspflicht unberührt.“

20. Es wird folgender § 40a eingefügt :

„§ 40a
Unterhaltungspflicht bei Außentiefs

Die Unterhaltung der Außentiefs (§ 4a) obliegt dem Land. Unterhaltungspflichten anderer bleiben unberührt.“

21. § 41 wird wie folgt geändert :

- a) In Abs. 1 werden hinter § 40 die Worte „Nr. 1“ durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „Nr. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird gestrichen.

22. § 42 erhält folgende Fassung :

„§ 42
(zu § 29 WHG)
Umlage des Unterhaltungsaufwandes
auf die Unterhaltungspflichtigen

(1) Für die Wasser- und Bodenverbände, die die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 erfüllen (Unterhaltungsverbände), gilt das Recht der Wasser- und Bodenverbände. Als Vorteil im Sinne des § 81 Abs. 1 der Ersten Wasserverbandsverordnung ist hierbei auch die Möglichkeit des Abfließens oder der unterirdischen Abgabe des auf einer Grundfläche anfallenden Niederschlagswassers in das zu unterhaltende Gewässer

ser oder dessen Zuflüsse anzusehen. Für Grundflächen, die von der Gewässerunterhaltung einen weitergehenden Vorteil haben oder die Unterhaltung stärker erschweren, sollen zu dem nach Satz 2 entsprechend der Flächengrößen zu erhebenden Grundbeitrag Zuschläge festgesetzt werden; für Grundflächen, die sich für den Wasserhaushalt besonders vorteilhaft auswirken oder deren eigener Vorteil besonders gering ist (z.B. Unland), sollen Abschläge vorgesehen werden.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten soll durch Verordnung auf Grund hydrologischer und technischer Erfahrungswerte Mindest- und Höchstgrenzen festsetzen :

1. für die bei Seen, landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Ödlandflächen sowie für befestigte Flächen anzusetzenden Zu- und Abschläge,
2. für die Maßstäbe, nach denen Anlagen im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 3 zu den Unterhaltungskosten heranzuziehen sind; hierbei ist die von derartigen Anlagen ausgehende Belastung des Gewässers, verglichen mit der von einer nur mit dem Grundbeitrag (Satz 2 und 3) heranzuziehenden Fläche ausgehenden Belastung, zugrunde zu legen.

In der Verordnung soll auch festgelegt werden, welche Gewässerflächen und sonstigen Grundstücke wegen ihrer überragenden Bedeutung für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freizustellen sind.

(3) Wer die Unterhaltungspflicht nach § 41 Abs. 3 erfüllt, kann von den in § 40 Abs. 3 bezeichneten Unterhaltungspflichtigen eine angemessene Kostenbeteiligung in entsprechender Anwendung der nach Abs. 1 geltenden Maßstäbe fordern. Im Streitfall stellt die Wasserbehörde das Verhältnis der Kostenbeteiligung durch Verwaltungsakt fest.“

23. In § 43 wird die Nr. 1 gestrichen. Die Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 1 und 2.

24. § 51 erhält folgende Fassung :

„§ 51

Förderung der Unterhaltung durch das Land

Das Land gewährt den Wasser- und Bodenverbänden und den Gemeinden, die Gewässer und Schöpfwerke unterhalten oder die Unterhaltungspflicht nach § 41 erfüllen, auf Antrag einen Zuschuß zu ihren Aufwendungen. Der Zuschuß beträgt

1. 60 vom Hundert der Unterhaltungskosten für die Gewässer,
2. 80 vom Hundert der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Schöpfwerke,

die im vorhergehenden Jahr entstanden sind. Im Hebejahr wird eine Abschlagszahlung gewährt. Zum Unterhaltungsaufwand im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht die Verwaltungskosten und der Kapitaldienst für den Ausbau.“

25. § 56 wird wie folgt geändert :

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung :
„(1) Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verleihungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. § 11 Abs. 1 WHG gilt entsprechend. § 14 WHG bleibt unberührt.“
- b) Abs. 3 wird gestrichen.
- c) Die Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

26. In § 57 werden in Abs. 1 die Worte „und dritter“ gestrichen.

27. Es wird folgender § 58a eingefügt :

„§ 58a

Unterhaltung von Landesschutzdeichen durch das Land

(1) Landesschutzdeiche sind Deiche im Einflußbereich der Nord- und Ostsee, die dazu dienen, ein Gebiet vor allen Sturmfluten zu schützen.

(2) Die Unterhaltung und Wiederherstellung von Landesschutzdeichen und von Deichen auf Halligen, soweit sie bisher Wasser- und Bodenverbänden obliegt, geht als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit am 1. Januar 1971 als geschlossener Teil dieser Verbände auf das Land über. Gleichzeitig geht das Eigentum der Wasser- und Bodenverbände an den Deichen unentgeltlich auf das Land über.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs oder bei grundbuchfreien Grundstücken auf Fortführung des Katasters zu stellen. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Katasteramt genügt die Bestätigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, daß das Eigentum an den Deichen und deren Zubehör dem Land zusteht.

(4) Bei Neuplanung von Landesschutzdeichen sind die Vorsteher der angrenzenden Wasser- und Bodenverbände zu hören. An der Deichschau und an der Gefahrenabwehr sind die Vertreter der an die Landesschutzdeiche angrenzenden Wasser- und Bodenverbände zu beteiligen.

(5) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Landesschutzdeiche, die

1. an der Eider oberhalb der Abdämmung Vollerwiek-HundeKnöll und
2. an der Stör oberhalb der Abdämmung westlich Totenstöpe-Ivenfleth

liegen.“

28. § 59 wird wie folgt geändert :

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung :
„Unterhaltung der übrigen Landesschutzdeiche sowie der sonstigen Deiche und Dämme“
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Pflicht zur Unterhaltung und Wiederherstellung der nicht unter § 58a fallenden Deiche und Dämme obliegt als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit den bisher Unterhaltungspflichtigen. Soweit nicht unter § 58a fallende Deiche und Dämme im Eigentum des Landes stehen, geht das Eigentum an ihnen auf den unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverband über. Dies gilt auch für im Eigentum des Landes stehende Deiche und Dämme, die ihre Eigenschaft als Landesschutzdeiche verlieren. § 58 a Abs. 3 gilt entsprechend.“

c) In Abs. 2 wird der erste Satz gestrichen.

29. Es wird folgender § 59a eingefügt :

„§ 59a
Förderung durch das Land

(1) Das Land gewährt den Wasser- und Bodenverbänden, die Deiche und Dämme im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 zu unterhalten haben, auf Antrag einen Zuschuß zu ihren Aufwendungen. Der Zuschuß beträgt 60 vom Hundert der Unterhaltungskosten, die im vorhergehenden Jahr entstanden sind. Im Hebejahr wird eine Abschlagzahlung gewährt. Zum Unterhaltungsaufwand gehören nicht die Verwaltungskosten und der Kapitaldienst für den Ausbau.

(2) Der Zuschuß soll für Wasser- und Bodenverbände auf den Inseln, die Deiche zu unterhalten haben, auf 80 vom Hundert erhöht werden, wenn die Aufwendungen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenden Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen.“

30. § 62 erhält folgende Fassung :

„§ 62
Rechtsverordnung

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung

1. zur Sicherung und Erhaltung von Deichen und Dämmen Vorschriften über deren Bau, Unterhaltung, Schutz und Nutzung sowie über die Nutzung der in der Nähe von Deichen oder Dämmen liegenden Grundstücke erlassen;
2. die Zuständigkeit für Aufgaben, die sich aus dieser Verordnung ergeben, auf die Marschenbau- und Wasserwirtschaftsämter ganz oder teilweise übertragen.“

31. Es werden folgende §§ 62 a und 62 b eingefügt :

„§ 62a
Bauliche Anlagen landwärts von Deichen

(1) Bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen nicht errichtet oder wesentlich verändert werden.

(2) Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 sind zulässig, wenn sie mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde

oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Bei der Entscheidung über Ausnahmen ist insbesondere zu beachten, daß der Deich jederzeit überall für Zwecke der Deichverteidigung erreicht werden kann und ausreichendes Gelände für eine spätere Deichverstärkung zur Verfügung steht.

(3) Über Ausnahmen nach Abs. 2 entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Marschenbau- oder Wasserwirtschaftsamt.

(4) Für bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich verändert werden oder für die ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist, gilt Abs. 1 nicht.

(5) Bauleitpläne, die vor Inkrafttreten dieser Vorschrift rechtswirksam geworden sind und innerhalb des 50-m-Schutzstreifens Flächen für bauliche Anlagen ausweisen, sind zu ändern, wenn dies im Interesse des Hochwasserschutzes erforderlich ist. Entstehen einer Gemeinde nach dem Bundesbaugesetz Aufwendungen für Entschädigungen infolge der Änderung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, so sind sie ihr vom Träger der Deichunterhaltungslast zu ersetzen. Kosten, die der Gemeinde aus der Änderung des Bauleitplanes entstehen, sind ihr ebenfalls zu ersetzen.

§ 62 b
Küstenschutz

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Verordnung

1. zur Sicherung und Erhaltung der Küste Vorschriften erlassen über Schutz, Nutzung und Benutzung des Meeresstrandes, des Meeresbodens, der Strandwälle, der Dünen, der Steilufer, der sonstigen Flächen und Anlagen, die dem Hochwasserschutz und der Landerhaltung dienen können, sowie der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Grundstücke;
2. die Zuständigkeit für Aufgaben, die sich aus dieser Verordnung ergeben, auf die Marschenbau- und Wasserwirtschaftsämter ganz oder teilweise übertragen.“

32. § 63 erhält folgende Fassung :

„§ 63
Genehmigung

(1) Die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Ausgenommen sind Anlagen, die einer nicht erlaubnisfreien Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen sowie Anlagen in oder an Bundeswasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes und Anlagen, die nach § 19 a WHG und § 101 d genehmigungspflichtig sind, sofern durch sie eine Verunreinigung des Wassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

(2) Die Genehmigung ist bei der Wasserbehörde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) beizufügen. In der Genehmigung sind Nebenbestimmungen nach § 107 des Landesverwaltungsgesetzes zulässig. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Wasserbehörde nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrages anders entscheidet.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, daß das beabsichtigte Unternehmen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt.

(4) Bedarf die Anlage einer baurechtlichen oder gewerberechtigten Genehmigung, so entscheidet die Bau- oder Gewerbeaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde auch über den Genehmigungsantrag nach Abs. 1.“

33. § 69 erhält folgende Fassung :

„§ 69
Aufgaben der Wasserbehörden

(1) Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Wasserbehörden zuständig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie haben insbesondere den Zustand und die Benutzung der Gewässer, den Zustand und die Benutzung der Überschwemmungs- und Schutzgebiete sowie den Bau, die Änderung, den Zustand und die Benutzung der Deiche und Dämme sowie der in dem Wasserhaushaltsgesetz, in diesem Gesetz und in den dazu erlassenen Vorschriften behandelten Anlagen zu überwachen.

(2) Die nicht von einem Wasser- und Bodenverband zu unterhaltenden Gewässer zweiter Ordnung und ihre Ufer sind nach Bedarf von der Wasserbehörde zu schauen. Für die Wasserschau kann die Wasserbehörde sich der örtlichen Ordnungsbehörden bedienen.“

34. Es wird folgender § 69 a eingefügt :

„§ 69 a
Bauüberwachung, Bauabnahme

(1) Die Wasserbehörde hat die Ausführung von Bauvorhaben, die einer Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz bedürfen, soweit erforderlich, zu überwachen.

(2) Bauvorhaben im Sinne des Abs. 1 sind von der Wasserbehörde abzunehmen. Die Abnahmen sind vom Bauherrn schriftlich zu beantragen und sollen innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages durchgeführt werden. Über die beanstandungsfreie Abnahme ist eine Bescheinigung (Abnahmeschein) auszustellen. Vor Aushändigung des Abnahmescheines darf die Anlage nicht benutzt werden. Die Wasserbehörde kann im Einzelfall auf die Abnahme ganz oder teilweise verzichten, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist.

(3) Die Abnahmen gelten als erteilt, wenn die Wasserbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages widerspricht.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Bauvorhaben des Bundes und der Länder sowie für Bauvorhaben, die einer baurechtlichen oder gewerberechtigten Überwachung oder Abnahme bedürfen.“

35. Es wird folgender § 69b eingefügt :

„§ 69b
Abwehr von Zuwiderhandlungen

Soweit die Wasserbehörden für die Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes zuständig sind, sind sie auch befugt, Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetze oder die auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen abzuwehren.“

36. § 78 wird wie folgt geändert :

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung :
„(1) Die Wasserbehörde setzt die Zwangsrechte nach den §§ 73 bis 76 auf Antrag fest und entscheidet über die Entschädigung nach § 77. Den Anträgen sind die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) beizufügen.“
- b) Abs. 2 und 3 werden gestrichen.
- c) Abs. 4 wird Abs. 2.
- d) Es wird folgender Abs. 3 angefügt :
„(3) Ist die sofortige Ausführung der beabsichtigten Maßnahme im öffentlichen Interesse geboten, so kann die Wasserbehörde das Unternehmen auf Antrag nach mündlicher Verhandlung in den Besitz des Zwangsrechts einweisen. Die Wasserbehörde kann die vorzeitige Einweisung von der Leistung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Entschädigung und von der Erfüllung anderer Bedingungen abhängig machen.“

37. Es wird folgender § 80 a eingefügt :

„§ 80 a
Gefahrenabwehr in Küstengewässern

(1) Die Landesordnungsbehörden können im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Verordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen an ihrer Stelle oder neben ihnen die örtlichen Ordnungsbehörden oder die Kreisordnungsbehörden in Küstengewässern zuständig sind. § 80 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(2) In der Verordnung nach Abs. 1 Satz 1 kann auch die Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen über die öffentliche Sicherheit und Ordnung übertragen werden. Der örtliche Geltungsbereich einer solchen Verordnung darf sich nur auf ein Gebiet des Küstengewässers erstrecken, das wie folgt begrenzt wird :

1. durch die Uferlinie (§ 8) des Bezirks der Ordnungsbehörde,
2. durch die Linie, die seewärts in einem Abstand von einer Seemeile parallel zur Uferlinie verläuft und

3. durch die von den beiden Endpunkten der Uferlinie in einem Winkel von 90° ausgehenden und die Linie nach Nr. 2 kreuzenden Linien.

Überschneiden sich nach Satz 2 Gebiete oder werden Gebiete nicht erfaßt, kann der Geltungsbereich insoweit in der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung abweichend von Satz 2 in zweckmäßiger Weise bestimmt werden. Der Verordnung ist als Anlage eine Karte beizufügen, aus der der Geltungsbereich der Verordnung zu entnehmen ist.

(3) § 55 des Landesverwaltungsgesetzes gilt sinngemäß.“

38. § 81 wird wie folgt geändert :

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung :
 „(1) Das förmliche Verfahren der Wasserbehörden richtet sich nach den §§ 130 bis 138 des Landesverwaltungsgesetzes.“
 b) In Abs. 2 wird Nr. 6 gestrichen.
 c) Nr. 7 wird Nr. 6.

39. Die §§ 82, 84 und 87 werden gestrichen.

40. § 96 erhält folgende Fassung :

„§ 96
 (zu § 31 WHG)
 Planfeststellungsverfahren

(1) Für das Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG gelten die §§ 139 bis 145 des Landesverwaltungsgesetzes mit Ausnahme des § 140 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3. § 31 Abs. 1 Satz 3 WHG bleibt unberührt.

(2) Anhörungsbehörden für den Ausbau von Gewässern erster und zweiter Ordnung sind die Marschenbau- und Wasserwirtschaftsämter.“

41. § 97 wird gestrichen.

42. Hinter § 101 wird folgender neuer Elfter Teil eingefügt :

„Elfter Teil
 Verkehrsrechtliche Bestimmungen

§ 101 a
 Freie Benutzung der Gewässer

Jedermann darf die sonstigen Bundeswasserstraßen (§ 2 Abs. 1 Buchst. b), die schiffbaren Gewässer erster Ordnung (Anlage), die schiffbaren Außentiefs und die öffentlichen Häfen für den Verkehr benutzen, soweit die Benutzung nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften nicht beschränkt ist.

§ 101 b
 Verkehrsrechtliche Anordnungen

(1) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Gewässern, ferner zum Schutze des Eigentums und

der Fischerei, aus Gründen der Unterhaltung der Gewässer oder Umschlagsanlagen sowie für die Ordnung von Veranstaltungen Verordnungen erlassen über

1. das Verhalten im Verkehr auf den Gewässern; die Anforderungen an den Bau, die Einrichtung, die Ausrüstung, die Bemannung, den Betrieb, die Benutzung, die Kennzeichnung und den Freibord von Wasserfahrzeugen auf den Gewässern; die Anforderungen an die Eignung und Befähigung der Führer von Wasserfahrzeugen;
2. das Verhalten in Häfen und an Umschlagstellen einschließlich des Güterumschlages.

In den Verordnungen nach Satz 1 Nr. 1 kann auch das Verfahren für den Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen bestimmt werden.

(2) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann in der Verordnung nach Abs. 1 Nr. 2 nachgeordnete Behörden ermächtigen, Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderem Anlaß zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt erforderlich sind.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten mit Ausnahme der Regelung der Hafenaufsicht (Hafenpolizei) nicht für Bundeswasserstraßen.

§ 101 c
 Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt

Die Anlieger von Gewässern im Sinne des § 101 a haben das Landen und Befestigen von Schiffen, das Aufstellen von Verkehrs- und Einteilungszeichen und in Notfällen das Aussetzen der Ladung zu dulden.

§ 101 d
 Genehmigung von Häfen, Fähren und Anlagen

- (1) Einer Genehmigung bedürfen

1. die Einrichtung oder der Betrieb eines Hafens oder einer Umschlagstelle an schiffbaren Gewässern,
2. die Einrichtung oder der Betrieb einer Fähre über Gewässer erster Ordnung; das gleiche gilt für einen sonstigen Übersetzverkehr über die Elbe,
3. die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von Anlagen in, über oder unter den Wasserflächen der im § 101 a genannten Gewässer oder an ihren Ufern,
4. Baggerungen oder die Entnahme von Sand, Kies oder Steinen sowie Anschüttungen in öffentlichen Häfen,
5. das Setzen und Betreiben von Schifffahrtszeichen in den Häfen.

(2) Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 gilt nicht für die Häfen und für die Teile der Häfen, die in Bundeswasserstraßen einbezogen sind, sowie nicht für Anlagen, die einer erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Benutzung dienen.

§ 101 e

Genehmigungsverfahren

(1) Einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 101 d sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) beizufügen.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Antragsteller oder die für die Leitung des Unternehmens bestimmten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen oder wenn zu besorgen ist, daß das beabsichtigte Unternehmen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere öffentliche Verkehrsinteressen beeinträchtigt. Nebenbestimmungen nach § 107 des Landesverwaltungsgesetzes sind zulässig.

(3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder wenn der Unternehmer wiederholt oder schwer gegen die ihm durch Rechtsvorschrift oder Verwaltungsakt auferlegten Pflichten verstoßen hat. Die §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

(4) Der Unternehmer eines Hafens, einer Umschlagstelle, einer Fähre oder eines Übersetzverkehrs im Sinne des § 101 d Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und zu führen. Die zuständige Behörde kann den Unternehmer auf Antrag von der Betriebspflicht befreien; sie muß ihn hiervon befreien, wenn ihm die Fortführung des Betriebes nicht mehr zuzumuten ist.

(5) Die Vorschriften über den Ausbau (§§ 52 bis 57) bleiben unberührt.

§ 101 f

Hafenabgaben, Beförderungsentgelte

(1) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr setzt durch Verordnung die Hafenabgaben für die landeseigenen Häfen und für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Privathäfen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Hafenbetriebes der technischen Entwicklung und des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Verkehrsinteressen fest. Hinsichtlich der Festsetzung der Hafenabgaben für die kommunalen Häfen gilt das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVBl. Schl.-H. S. 44).

(2) Beförderungsentgelte des Linienverkehrs und deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr. Dieser hat die Beförderungsentgelte insbesondere darauf zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der technischen Entwicklung angemessen sind und mit dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den öffentlichen Verkehrsinteressen, in Einklang stehen.

§ 101 g

Aufgaben der Verkehrsbehörden

(1) Die Verkehrsbehörden sind für die Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes zuständig, soweit es sich handelt um

1. den Verkehr auf den Gewässern,
2. den Zustand, die Benutzung und den Betrieb von Häfen, Anlegestellen und sonstigen Verkehrseinrichtungen und
3. Entscheidungen nach § 101 d Abs. 1.

(2) Abs. 1 gilt für Bundeswasserstraßen nur, soweit eine Genehmigung nach § 101 d erforderlich ist.

(3) Soweit die Verkehrsbehörden nach Abs. 1 und 2 zuständig sind, sind sie auch befugt, Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen abzuwehren.

§ 101 h

Verkehrsbehörden

(1) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr ist Verkehrsbehörde

1. für die Gewässer erster Ordnung, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind,
2. für die Häfen und deren Zufahrten,
3. für die Fähren, den Übersetzverkehr und die Umschlagsanlagen, soweit sie nach § 101 d genehmigungspflichtig sind und
4. für die in § 101 d Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 genannten Tatbestände.

(2) Die Landräte und die Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind Verkehrsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann

1. durch Verordnung seine Zuständigkeit nach Abs. 1 auf andere Behörden zur Erfüllung nach Weisung übertragen,
2. in der Verordnung nach § 101 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hafenbehörden einrichten; er kann dabei auch Behörden sowie solche juristischen Personen des Privatrechts, denen der Betrieb von Häfen obliegt, zu Hafenbehörden bestimmen;
3. abweichend von Abs. 2 die Zuständigkeit durch Verordnung anders regeln.“

43. Der bisherige Elfte und der Zwölfte Teil werden Zwölfter und Dreizehnter Teil.

44. § 102 erhält folgende Fassung :

„§ 102

Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft,

wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.“

45. § 103 erhält folgende Fassung :

„§ 103
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8a ohne Genehmigung ein nicht schiffbares Gewässer erster Ordnung oder ein Gewässer zweiter Ordnung mit einem Motorfahrzeug befährt oder auf einem solchen Gewässer ein Wohnboot hält,
2. die nach § 16 Abs. 2 bei dem Auslaufen wassergefährdender Stoffe vorgeschriebenen Maßnahmen unterläßt,
3. die nach den §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2, 26 Abs. 1 oder 32 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet,
4. entgegen § 26 Abs. 1 bei amtlichen Prüfungen keine Arbeitshilfe leistet,
5. ohne die nach § 26 Abs. 2 erforderliche Genehmigung eine Handlung vornimmt, die die Beschaffenheit einer Staumarke oder eines Festpunktes beeinflussen kann,
6. ohne die nach § 28 erforderliche Genehmigung eine Stauanlage dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt,
7. entgegen § 29 aufgestautes Wasser abläßt,
8. entgegen § 62 a Abs. 1 an Landesschutzdeichen ohne die nach § 62 a Abs. 3 erforderliche Ausnahmegenehmigung bauliche Anlagen errichtet oder wesentlich verändert,
9. ohne die nach § 63 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern errichtet oder wesentlich verändert,
10. einer Nebenbestimmung nach § 63 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt,
11. ohne die nach § 64 Abs. 1 erforderliche Genehmigung in Überschwemmungsgebieten die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, Anlagen herstellt oder beseitigt oder Bäume oder Sträucher pflanzt,

12. ohne die nach § 101 d Abs. 1 erforderliche Genehmigung

- a) Häfen, Umschlagstellen oder Fähren einrichtet oder betreibt,
- b) Hafenanlagen errichtet oder verändert,
- c) in öffentlichen Häfen baggert, Sand, Kies oder Steine entnimmt oder anschüttet oder Schiffsfahrtszeichen setzt oder betreibt,

13. ohne die nach § 101 f Abs. 2 erforderliche Genehmigung Beförderungsentgelte erhebt,

14. eine vollziehbare Anordnung nach den

- a) §§ 15 Abs. 3, 20, 30 Abs. 4 oder
- b) § 101 b Abs. 2

nicht befolgt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund

1. der §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 19, 62 b, 66,
2. der §§ 101 b Abs. 1 oder 101 f Abs. 1

erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) ist die Wasserbehörde, in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 11, 12, 13 b und Abs. 2 Nr. 2 der Minister für Wirtschaft und Verkehr.“

46. Die §§ 104 und 105 werden gestrichen.

47. In § 106 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt :
„Sie stehen unter dem Vorbehalt des § 5 Satz 1 WHG. Rechte Dritter werden von der Feststellung nicht berührt.“

48. Die Anlage wird durch folgende Anlage ersetzt :

Anlage

zum Wassergesetz
des Landes Schleswig-
Holstein

A. Schiffbare Gewässer erster Ordnung

Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte des Gewässers	
1. Schwentine, Untere	Unterhalb der Stauanlage der Holsatia-Mühle	Ostsee
2. Trave, Untere	Westliche Ecke der Ufermauer am Stadtteil Heiligergeist in Bad Oldesloe	Kanal-Trave
3. Treene, Untere, mit Wester- und Ostersielzug, deren Verbindungskanälen Mittelburggraben und Fürstenburggraben, Binnenhafen, Vorhafen zwischen der Schleuse und der Eider sowie die Zuleiter von Spülschleuse und von dort zur Eider	Straßenbrücke Holzkate	Eider
4. Wilsterau	Schöpfwerk Vaalermoor	Stör

B. Nicht schiffbare Gewässer erster Ordnung

Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte des Gewässers	
1. Alster	Wegbrücke beim Gute Stegen	Hamburgische Grenze
2. Bille	Schwarze Aue	Hamburgische Grenze
3. Bramau	781 m oberhalb der Straßenbrücke Wrist-Bokel	Stör
4. Stör	Schwale in Neumünster	Einmündung in die Bundeswasserstraße
5. Trave, Mittlere	Unterstromseitige Kante des Gehweges der Travebrücke in Bad Segeberg im Zuge der B 206	Untere Trave
6. Treene, Mittlere	Straßenbrücke in Hollingstedt	Untere Treene

Artikel 2

Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Artikel 3

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Landeswassergesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei jeweils das Wort „Rechtsverordnung“ durch das Wort „Verordnung“ zu ersetzen, sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts, insbesondere hinsichtlich der Verweisungen, zu beseitigen.

Artikel 4

§ 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44)¹⁾ wird die folgt geändert :

1. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und dritter“ gestrichen.
2. In Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 42 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 42 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
3. In Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 42 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 42 Abs. 1 Satz 1“ und die Verweisung „§ 40“ durch die Verweisung „§ 40 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
4. In Abs. 3 wird die Verweisung „§ 40 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 40 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1971 in Kraft. Gleichzeitig treten die Polizeiverordnung zum Schutze der Häfen vom 29. September 1944 (Amtsbl. der Reg. Schleswig S. 95)²⁾ und die Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung vom 20. Oktober 1965 (GVOBl. Schl.-H. S. 100)³⁾ außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 23. April 1971

Der Ministerpräsident
D r . L e m k e

Der Innenminister
D r . S c h l e g e l b e r g e r

Der Finanzminister
Q u a l e n

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
D r . N a r j e s

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
E n g e l b r e c h t - G r e v e

¹⁾ GS Schl.-H., Gl.Nr. 6140

²⁾ GS Schl.-H., Gl.Nr. 95 111, S. 1

³⁾ GS Schl.-H., Gl.Nr. 753